

**Abwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Menden
vom 27.03.2014 (03.04.2014)**

4.7

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S.2585 ff., zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.08.2013 - BGBl. I 2013, S.3180 ff.), den §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S.135 ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S.602 ff. - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Menden (Sauerland) umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW insbesondere:
- die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 - das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach §58 Abs. 1 LWG NRW,
 - die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 - das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG) und die Entleerung und Abfuhr des Inhaltes von abflusslosen Gruben; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.12.1999 (01.01.2000),
 - die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
 - die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Stadt Menden (Sauerland) stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Menden (Sauerland) im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. **Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. **Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. **Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. **Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. **Öffentliche Abwasseranlage:**

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Menden (Sauerland) selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören **nicht** die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen. Sie sind Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Die Herstellung, Erneuerung und Änderung sowie die bauliche und betriebliche Unterhaltung und Überwachung liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Anschlussnehmers.

Die Grundstücksanschlussleitungen, die in städtischen Grundstücken (z.B. in einem Straßengrundstück) verlegt sind, sind Scheinbestandteile dieser Grundstücke im Sinne des § 95 BGB. Sie stehen damit im Eigentum desjenigen, der sein Abwasser über die Hausanschlussleitung und die Grundstücksanschlussleitung dem öffentlichen Abwasserkanal zuführt.

- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die auf dem zu entsorgenden Grundstück befindliche Druckpumpe (inkl. Schaltschrank mit elektrotechnischer Ausstattung und Pumpensteuerung sowie der Stromanschluss an die häusliche Stromverteilung) zur öffentlichen Abwasseranlage. Die jeweiligen Grundstücks- und Hausanschlussleitungen, einschließlich des zugehörigen Pumpenschachtes (ohne Einbauten), gehören jedoch nicht zur öffentlichen Abwasseranlage und zählen zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Abfuhr in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Menden (Sauerland) vom 16.12.1999 (01.01.2000) geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) **Grundstücksanschlussleitungen** sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Dieser Umstand gilt auch bei Druckentwässerungsnetzen (Druckleitungen). Liegt der öffentliche Sammler nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche, beschränkt sich die Grundstücksanschlussleitung auf den Anschlussstutzen am öffentlichen Sammler.
- b) **Hausanschlussleitungen** sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckleitung (inklusive des Pumpenschachtes, jedoch ohne Einbauten) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser (ausschließlich häusliches Schmutzwasser) einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

In den Druckentwässerungsnetzen gehört die auf dem zu entsorgenden Grundstück befindliche Druckpumpe (inkl. Schaltschrank mit elektrotechnischer Ausstattung und Pumpensteuerung sowie der Stromanschluss an die häusliche Stromverteilung) zur öffentlichen Abwasseranlage. Der Pumpenschacht selber (ohne Einbauten) sowie die jeweilige Grundstücks- und Hausanschlussdruckleitung sind Bestandteile der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Menden (Sauerland) für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Menden (Sauerland) den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Menden (Sauerland) kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Menden (Sauerland) kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Menden (Sauerland) auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss sowie dem Betrieb und der Unterhaltung verbundenen Mehraufwendungen auf Dauer zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Menden (Sauerland) von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Menden (Sauerland) von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung (Grundstücks- und Hausanschlussleitung) hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder

5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Abfallstoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können (z.B. Kehrriech, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Damenbinden, Kinderwindeln, Watte, Verbandstoffe, Textilien, Papierhandtücher, Putz- und Wischlappen);
 2. Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, z.B. Trester, hefehaltige Rückstände, Molke, Lederreste, Borsten;
 3. Öle, Fette (z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste, öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, z.B. Speisefette und Speiseöle, Schmieröle);
 4. aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Pflanzenschutzmittel, Stoffe zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen;
 5. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 6. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 7. Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können (z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Kartoffelstärke, Schlempe, Kunstharze, Bitumen, Teer), sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 8. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 9. radioaktives Abwasser bzw. radioaktive Stoffe;
 10. Inhalte von Chemietoiletten;
 11. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 12. Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie z.B. Gülle, Jauche, Mist, Abgänge aus Tierhaltungen;
 13. Silagewasser;
 14. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 15. bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe, z.B. Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Blut, Hautabfälle, mit Keimen behaftete Stoffe;
 16. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 17. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe, Emulsionen von Mineralölprodukten sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können (z.B. Benzin, Heizöl, Schmierstoffe, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole);
 18. Schwerflüssigkeiten, z.B. Trichlor- und Perchlorethylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff;

4.7

19. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 20. Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig großer Schaumbildung, z.B. Textilhilfsstoffe, Tenside;
 21. Rohrreinigungsmittel, die Sanitärausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und die Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche deren pH-Werte im Gebrauch unter 6,5 bzw. über 10 liegen.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 genannten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Menden (Sauerland) kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentrationen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Menden (Sauerland) erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt Menden (Sauerland) oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Menden (Sauerland) von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Menden (Sauerland) kann auf Antrag, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Menden (Sauerland) auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Menden (Sauerland) verlangten Nachweise beizufügen. Für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser sind entsprechende Abwassergebühren zu entrichten (siehe Gebührensatzung der Stadt Menden).
- (8) Die Stadt Menden (Sauerland) kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Menden (Sauerland) im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Menden (Sauerland) eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trennerlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Menden (Sauerland) kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidergut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Menden (Sauerland) nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt Menden (Sauerland) kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, so hat er dies der Stadt Menden (Sauerland) mit folgenden Angaben anzuzeigen:
 - a) Grundstücks- und Anschlussdaten für die dezentrale Niederschlagswasserentsorgung (Eigentümer, Flur- und Flurstücksbezeichnung des angeschlossenen und des für die Versickerung vorgesehenen Grundstücks, Größe der angeschlossenen Fläche),
 - b) Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der angeschlossenen versiegelten Flächen, der Niederschlagswasserleitungen sowie der gewählten Versickerungsanlage und
 - c) schematische Darstellung der Versickerungsanlage einschließlich der Bemessung.
 - d) Der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens ist durch ein hydrogeologisches Gutachten zu führen.
- (8) Die Niederschlagswasserversickerung über die belebte und gewachsene Bodenzone (Flächen- oder Muldenversickerung bzw. Muldenrigolenversickerung) oder über Sickerschächte sowie die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind der Stadt Menden (Sauerland) anzuzeigen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

4.7

- (9) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (10) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt Menden (Sauerland) anzuzeigen. Die Stadt Menden (Sauerland) verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Menden (Sauerland) aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der betroffene Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt Menden (Sauerland) auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (inkl. Schaltschrank mit elektrotechnischer Ausstattung und Pumpensteuerung sowie den Stromanschluss an die häusliche Stromverteilung) installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt Menden (Sauerland). Die Druckstation und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Pumpenschacht sowie der Schaltschrank müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Neben einer Überbauung ist auch eine Bepflanzung des Pumpenschachtes unzulässig. Die Herstellung der privaten Druckleitung (Grundstücks- und Hausanschlussdruckleitung) sowie des Pumpenschachtes obliegt dem jeweiligen Anschlussnehmer und hat nach den Vorgaben der Stadt Menden (Sauerland) zu erfolgen. Die Stadt Menden (Sauerland) ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen. Die Vergütung der Stromkosten für den Betrieb der Druckstation erfolgt über eine jährliche Pauschale.
- (3) In Druckentwässerungsnetzen wird die auf dem zu entsorgenden Grundstück befindliche Druckpumpe (inkl. Schaltschrank mit elektrotechnischer Ausstattung und Pumpensteuerung sowie den Stromanschluss an die häusliche Stromverteilung) nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Druckentwässerungsnetze sind reine Schmutzwassernetze, die ausschließlich der Entsorgung des häuslichen Schmutzwassers dienen. Das in den betreffenden Gebieten anfallende Niederschlagswasser ist getrennt vom Schmutzwasser abzuleiten und darf dem Druckentwässerungsnetz nicht zugeführt werden.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen und Hebeanlagen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Mendен (Sauerland) kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (Straßen- bzw. Geländeoberkante im Bereich des öffentlichen Sammlers) abzusichern und funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung (Revisionsschacht, mind. DN 400) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung (Revisionsschacht, mind. DN 400) verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Mendен (Sauerland), siehe Anlage 2 dieser Satzung. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Die erste Inspektionsöffnung bzw. der erste Revisionsschacht ist grundsätzlich direkt hinter der Grenze auf dem Grundstück des jeweiligen Anschlussnehmers zu erstellen. Die Herstellung, Reparatur, Erneuerung und Veränderung sowie die betriebliche und bauliche Unterhaltung und Überwachung der Grundstücksanschlussleitung (einschl. der Inspektionsöffnung) führt der Grundstückseigentümer nach den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Vorgaben der Stadt Mendен (Sauerland) in seinem Auftrag und auf seine Kosten durch.

Kommt der jeweilige Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen bezüglich der ordnungsgemäßen Herstellung, Reparatur, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit gleichzeitiger Fristsetzung durch die Stadt Mendен (Sauerland) nicht nach, so kann die Stadt Mendен (Sauerland) zum Schutz des Allgemeinwohls bzw. zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht diese Pflicht anstelle des an sich Pflichtigen als öffentliche Aufgabe übernehmen. Die dabei entstehenden Kosten sind der Stadt Mendен (Sauerland) nach Maßgabe des § 10 KAG NRW in Verbindung mit der entsprechenden gemeindlichen Gebührensatzung über die Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches nach § 10 KAG NRW in tatsächlich geleisteter Höhe zu ersetzen.

Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner. Verfügen mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

Die Stadt Mendен (Sauerland) behält sich darüber hinaus ein unterirdisches Betretungsrecht auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers vor, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der privaten Abwasseranlage, der Beseitigung von Einbrüchen oder Absenkungen im öffentlichen Verkehrsraum oder aus sonstigen wichtigen Gründen besondere Eile geboten ist.

4.7

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Menden (Sauerland) zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Menden (Sauerland) von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Menden (Sauerland) auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Das vom Grundstück abfließende Niederschlagswasser darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum gelangen. Dieses Wasser ist vor der Grundstücksgrenze abzufangen und der haustechnischen Abwasseranlage zuzuleiten. Ausnahme siehe § 7 (5).

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Menden (Sauerland). Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Menden (Sauerland) den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Ohne Zustimmung seitens der Stadt Menden (Sauerland), dürfen keine Anschlussarbeiten am öffentlichen Sammler sowie im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lageplan im Maßstab 1:500 mit Kennzeichnung des Anschlusses am öffentlichen Sammler
 - b) Darstellung der geplanten Entwässerung
 - c) Längsschnitt
- (2) Den Abbruch eines mit einem Kanalanschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer mindestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Menden (Sauerland) mitzuteilen. In Abstimmung mit der Stadt Menden (Sauerland), ist der nicht mehr benötigte Anschluss am öffentlichen Sammler fachgerecht zu verschließen sowie die Grundstücksanschlussleitung zurückzubauen bzw. zu verdämmen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des jeweiligen Anschlussnehmers.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW 2013).

Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW gegenüber der Stadt Menden (Sauerland).

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 der SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 der SÜwVO Abw NRW 2013.

Legt die Stadt Menden (Sauerland) darüber hinaus durch eine gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Menden (Sauerland) hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1e Satz 3 LWG NRW) informiert.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 der SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Menden (Sauerland) durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Menden (Sauerland) erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt Menden (Sauerland) gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.
- (9) Die Stadt Menden (Sauerland) ist berechtigt (unterirdisches Betretungsrecht), Zustands- und Funktionsprüfungen innerhalb von privaten Grundstücksanschlussleitungen im Bedarfsfall (z.B. im Zuge einer Erneuerung oder Sanierung des öffentlichen Sammlers, bei erkennbarem Fremdwasserzulauf) durchführen zu lassen. Die hierbei anfallenden Kosten gehören gemäß § 53 c Nr. 4 LWG NRW zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Abwassergebühren, auch wenn die Grundstücksanschlussleitungen nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

§ 16 Indirekteinleiter

- (1) Die Stadt Menden (Sauerland) führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Menden (Sauerland) mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Menden (Sauerland) Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59

LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Menden (Sauerland) ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt. Ist dies jedoch nicht der Fall, so gehen die Kosten zu Lasten der Stadt Menden (Sauerland).

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Menden (Sauerland) auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Menden (Sauerland) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen
- (3) Bedienstete der Stadt Menden (Sauerland) und Beauftragte der Stadt Menden (Sauerland) mit Dienst- oder Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Menden (Sauerland) zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter im Sinne des § 16 haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Menden (Sauerland) infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Menden (Sauerland) von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Menden (Sauerland) haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Menden (Sauerland) auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 9 Absatz 10
das Grundstück nicht oder nicht in der von der Stadt Menden festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 8. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Menden (Sauerland) angezeigt zu haben.
 9. §§ 12 Abs. 2, 13 Absätze 4 und 5
die Pumpenschächte und Schaltschränke sowie die Inspektionsöffnungen oder Revisionschächte nicht frei zugänglich hält oder die Druckleitung überbaut,

4.7

10. § 13 Absatz 5
die Anschlussarbeiten nicht durch einen von der Stadt Menden (Sauerland) hierfür besonders zugelassenen Unternehmer durchführen lässt und gegen die Anlage 2 verstößt,
 11. § 14 Absatz 1
mit den Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beginnt, obwohl noch kein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde,

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Menden (Sauerland) herstellt oder ändert.
 12. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Menden (Sauerland) mitteilt.
 13. § 15
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Menden (Sauerland) entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
 14. § 16 Absatz 2
der Stadt Menden (Sauerland) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Menden (Sauerland) hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 15. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt Menden (Sauerland) oder die durch die Stadt Menden (Sauerland) Beauftragten mit Dienst- oder Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 29.03.2006 (01.01.2000) außer Kraft.

Anlage 1

zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 27.03.2014

Grenzwerte für Abwassereinleitungen (gemessen an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenentnahmestelle)

- | | | |
|---|----------------------|----------------------|
| 1) Allgemeine Parameter | | |
| a) Temperatur | | 35°C |
| b) ph-Wert | | 6,5 - 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | | 10 ml/l nach |
| soweit eine Schlammabscheidung wegen | | 0,5 Stunden |
| der ordnungsgemäßen Funktionsweise | in besonderen Fällen | |
| der öffentlichen Abwasseranlage erforderlichlich ist | auch darunter | |
| 2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u.a. verseifbare Öle, Fette) | | |
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17) | | 250 mg/l |
| 3) Kohlenwasserstoffe | | |
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)
DIN 1999 Teil 1 – 6 beachten.
Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar | | 50 mg/l |
| b) gesamt (DIN 34809 Teil 18) | | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlichlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 18) | | 20 mg/l |
| 4) Halogenierte organische Verbindungen | | |
| a) adsorbierbare organische Halogenverbindung (AOX) | | 1 mg/l |
| b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, 1, 1 - Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | | 0,5 mg/l |
| c) Organische halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel | | 5 g/l als TOC |
| 5) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) | | |
| Antimon | (Sb) | 0,5 mg/l |
| Arsen | (As) | 0,5 mg/l |

4.7

Barium	(Ba)	5 mg/l
Blei	(Pb)	1 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom	(Cr)	1 mg/l
Chrom (VI)	(Cr)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2 mg/l
Kupfer	(Cu)	1 mg/l
Nickel	(Ni)	1 mg/l
Selen	(Se)	2 mg/l
Silber	(Ag)	1 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
Zinn	(Sn)	5 mg/l
Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	keine Begrenzung
	(Fe)	keine Begrenzung

soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. 1c)

6) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	
	Kläranlagen < 5000 EW	100 mg/l
	Kläranlagen > 5000 EW	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ - N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
f) Sulfid	(S)	2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

7) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe		
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.		

Anlage 2

zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 27.03.2014

Bestimmungen

für die Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gem. §§ 13 und 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Menden (Sauerland).

1. Zulassung

1.1. Berechtigt zur Ausführung der o. g. Anschlussarbeiten sind nur Kanalbauunternehmer, nachfolgend – Unternehmer – genannt, die von der Stadt Menden (Sauerland) besonders hierfür zugelassen sind.

1.2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
- b) die Eintragung des Unternehmers bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer oder bei Institutionen, die eine gleichwertige Funktion haben bzw. die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen,
- c) eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 €, die auch durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse oder eines in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstitutes erbracht werden kann und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung von 500.000,00 € für Personen- und 50.000,00 € für Sachschäden; die Stadt Menden (Sauerland) kann im Einzelfall aus begründetem Anlass die Beibringung zusätzlicher Sicherheiten fordern,
- d) der Nachweis des Unternehmers über bereits ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes.

1.3. Die Zulassung kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden, insbesondere, wenn

- a) eine der in 1.2 genannten Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,
- b) wiederholt unsachgemäß gearbeitet worden ist,
- c) gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist,
- d) der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.

Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher angedroht.

Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

1.4. Verzichtet der Unternehmer gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) auf die Zulassung, so hat er begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen.

1.5. Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Stadt Menden (Sauerland) innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

2. Besondere Vorschriften

4.7

- 2.1. Die Ausführung von o.g. Anschlussarbeiten muss fachgerecht erfolgen und allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Anweisungen der Stadt Menden (Sauerland) sind zu beachten.

Die Verträge zwischen dem Unternehmer und den Anschlussberechtigten müssen auf der Grundlage folgender Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen werden:

- a) Leistungsverzeichnis der Stadt Menden (Sauerland), einschließlich der Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses,
 - b) Regel- und Schemazeichnungen der Stadt Menden (Sauerland),
 - c) besondere Vertragsbedingungen des Zeitvertrages (siehe Pkt. a)),
 - d) zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB – StB 80),
 - e) zusätzliche technische Vorschriften für die Ausführung von Entwässerungsarbeiten,
 - f) Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen,
 - g) Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (VOB - Teil C)
 - h) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB – Teil B – DIN 1961),
 - i) Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen,
 - j) Merkblatt für die Erhaltung von Asphaltstraßen
 - k) Teil: Bauliche Maßnahmen, Wiederherstellen bituminöser Befestigungen über Leitungsgräben, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,
 - l) Bestimmungen für die Sicherung und Regelung des Straßenverkehrs bei Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenland,
 - m) Richtlinien für die Meldung und Wiederherstellung von Aufbrüchen – im öffentlichen Straßenland,
 - n) Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Eigenunfallversicherung der Stadt Menden (Sauerland),
 - o) alle einschlägigen DIN-Vorschriften.
- 2.2. Der Unternehmer muss vor Beginn der Arbeiten für den Anschluss der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage die von der Stadt Menden (Sauerland) erteilten Genehmigungen einsehen. Er kann sich nicht auf eine mündliche Auskunft des Anschlussberechtigten oder seiner Beauftragten berufen. Bei der Stadt Menden (Sauerland) sind ergänzende Angaben über Lage und Vorflut des Straßenkanals und über Anschlussmöglichkeiten (vorverlegte Abzweige, vorhandene Anschlusskanäle usw.) und Angaben über den Straßendeckentyp einzuholen. Unterliegt die Straßendecke im Anschlussbereich der dreijährigen Aufbruchsperre (s. 2.1 m)), ist die besondere Aufbruchgenehmigung bei der Stadt Menden (Sauerland) zu beantragen. Die schriftliche Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlussarbeiten (s. 2.6) vorzulegen.
- 2.3. Arbeiten im öffentlichen Straßenland bedürfen vor Beginn der schriftlichen Genehmigung der Stadt Menden (Sauerland). Für das Genehmigungsverfahren gelten die in 2.1 l) aufgeführten Bestimmungen.
- Die bei der Genehmigung erteilten Auflagen sind einzuhalten. Eine Ausfertigung des genehmigten Beschilderungsplanes ist bei der Anzeige der Anschlussarbeiten (s. 2.6) der Stadt Menden (Sauerland) mit einzureichen.
- 2.4. Der Unternehmer ist für die Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Absperrung und Kennzeichnung

in eigener Verantwortung durchzuführen. Auf § 4 Ziffer 2 der VOB Teil B und auf § 45 Abs. 6 StVO wird besonders hingewiesen.

- 2.5. Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage der vorhandenen Leitungen (Gas- und Wasserleitungen, Kabel, Kanäle usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.
- 2.6. Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenland sind der Stadt Menden (Sauerland) auf Vordruck anzuzeigen; die Anzeige muss mindestens 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn vorliegen; sie erfolgt zweckmäßig durch Boten, dem die Zweitschrift des Vordruckes mit dem Eingangsstempel der Stadt Menden (Sauerland) ausgehändigt wird.

Der Anzeige ist die Aufbruchmeldung für die Stadt Menden (Sauerland) beizufügen. Mit den Arbeiten kann begonnen werden, wenn die Stadt Menden (Sauerland) dem Unternehmer nicht bis zum Ablauf des 6. Arbeitstages nach Eingang der Aufbruchmeldung mitteilt, dass der Aufbruch nicht wie vorgesehen erfolgen darf. Die Mitteilung kann fernmündlich erfolgen.

Ändert sich der vorgesehene Beginn der Arbeiten, hat der Unternehmer dies der Stadt Menden (Sauerland) anzuzeigen. In besonderen Fällen können von der Stadt Menden (Sauerland) Ausführungsfristen gesetzt werden.

- 2.7. Der Unternehmer hat für ordnungsgemäße Überwachung und zügige Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Arbeiten sind nachzubessern. Kommt er einer solchen Aufforderung der Stadt Menden (Sauerland) innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, kann die Stadt Menden (Sauerland) nach entsprechender Androhung die Arbeiten auf Kosten des Unternehmers durchführen lassen.

Der Unternehmer hat der Stadt Menden (Sauerland) gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Menden (Sauerland) durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt Menden (Sauerland) von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Unternehmers besteht unbeschadet der Haftung des Anschlussberechtigten. Eine Haftung des Unternehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Menden (Sauerland) bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Unternehmer zu führen.

- 2.8. Auf einen einwandfreien Verbau der Baugrube ist besonders zu achten.

Arbeiten an oder unter Bahnanlagen bedürfen der bahnrechtlichen Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist vom Unternehmer oder vom Anschlussberechtigten bei dem jeweiligen Bahnbetrieb zu stellen. Die Auflagen der Genehmigung sind einzuhalten. Die Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlussarbeiten vorzulegen (s. 2.6).

- 2.9. Die Anschlusskanäle dürfen nur mit Steinzeugrohren nach DIN EN 295 hergestellt werden. Dies gilt nicht für Anschlusskanäle, die unterirdisch im Vorpress-, Press- und Bohrverfahren hergestellt werden; hierfür bedarf es einer besonderen Genehmigung der Stadt Menden (Sauerland). In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag die Verlegung von PE – PP – PEHD-Rohren möglich.
- 2.10. Öffentliche Kanäle dürfen für Anschlusszwecke nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Menden (Sauerland) angebohrt werden. In diesen Fällen muss der Anschluss mittels geeigneter Anschlussstücke nach DIN hergestellt werden.
- 2.11. Jeder Anschluss an einen öffentlichen Kanal bedarf nach Fertigstellung vor Verfüllung der Baugrube einer Abnahme durch die Stadt Menden (Sauerland). Der Antrag auf Abnahme muss der Stadt Menden (Sauerland) spätestens einen Arbeitstag vor dem gewünschten Abnahmetag vorliegen. Er kann fernmündlich gestellt werden. Vor der Abnahme dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden, andernfalls hat der Unternehmer die Rohre auf seine Kosten freizulegen.

Die fachgemäße Durchführung der Kanalanschlussarbeiten kann ersatzweise auch eine Fachbauleiterbescheinigung des Unternehmers, ergänzt durch den Nachweis einer Kanal-TV-Untersuchung mit Videoaufzeichnung, dessen Kosten der Unternehmer trägt, belegen.

4.7

Nach der Abnahme sind die Rohre sofort zum Schutz gegen Beschädigungen 0,30 m hoch mit steinfreiem Boden abzudecken. Anschließend ist die Baugrube ordnungsgemäß lagenweise von Hand bzw. maschinell zu verfüllen und zu verdichten. Die in 2.1 i) aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten. Nicht verdichtungsfähiger Boden ist abzufahren und durch geeignetes Material zu ersetzen.

- 2.12. Der Unternehmer, der im Namen und für Rechnung des Anschlussberechtigten tätig wird, hat, sofern er nicht selbst von der Stadt Menden (Sauerland) als Straßenbauunternehmer zugelassen ist, die endgültige Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Straßenbauunternehmen durchführen zu lassen, die bei der Stadt Menden (Sauerland) zugelassen sind.

Die Stadt Menden (Sauerland) teilt auf Anfrage mit, welche Straßenbauunternehmer zugelassen sind.

Der Straßenaufbau sowie die Befestigungs- und Wiederherstellungsart werden von der Stadt Menden (Sauerland) bestimmt.

Der Aufbruch ist nach der in 2.11 geregelten Abnahme des Anschlusskanals und nach Verfüllung des Rohrgrabens unverzüglich zu schließen. Die endgültige Deckschicht muss danach, spätestens innerhalb von 14 Tagen aufgebracht sein. Sind die vorgenannten Arbeiten nicht fristgerecht ausgeführt, so ist die Stadt Menden (Sauerland) berechtigt, sie auf Kosten des Unternehmers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft des Unternehmers kann hierfür in Anspruch genommen werden.

Die straßenbautechnische Gebrauchsabnahme ist bei der Stadt Menden (Sauerland) auf Vor-druck zu beantragen. Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen, insbesondere über die Dichte der Baugrubenverfüllung, sind mit dem Antrag vorzulegen. In Zweifelsfällen kann auf Kosten des Unternehmers eine Kontrollprüfung durch eine Baustoffprüfstelle gefordert werden.

- 2.13. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der Einwilligung der Stadt Menden (Sauerland).

Bei der Übertragung von Bauleistungen an Subunternehmer haben Unternehmer und der Anschlussberechtigte die Geltung dieser Bestimmungen zu vereinbaren. Ihre Haftung gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten bleibt unberührt.

- 2.14. Mit Ausnahme der Arbeiten für die Wiederherstellung von Geh- und Radwegbefestigungen sowie Pflaster- und Bordsteinarbeiten, für die 2 Jahre gelten, beträgt die Gewährleistungsfrist für Kanalbaumaßnahmen 4 Jahre.

3. Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Stadt Menden (Sauerland) aus wichtigem Grund und soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.